

Die Fachspezifische Anlage Chemie des Bachelorstudienganges Technical Education, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Nr. 12/2008 vom 03.09.2008, wird nachstehend in korrigierter Fassung erneut bekannt gemacht:

**Bachelorstudiengang Technical Education; Fachspezifische Anlage Chemie
(Berichtigung des Verkündungsblattes 12/2008 vom 03.09.2008)**

b.) Chemie

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
CTL-I	Allgemeine Chemie V/Ü (4/2 SWS)	Klausur (2 h)	Keine ¹	15 LP	270 h
	Allgemeine Chemie Praktikum ² P (8 SWS)	Praktikumsleistungen Kolloquium (30 min)			180 h
CTL-IIa ³ Analytische Chemie 1	Analytische Chemie I V (2 SWS)		Klausur (1 Std.)	6 LP	90 h
	Analytische Chemie I Qualitative Analyse P/S (4 SWS)	Praktikumsleistungen			90 h
CTL-IIb ⁴ Analytische Chemie 2	Analytische Chemie II V (2 SWS)		Klausur (1 Std.)	7 LP	90 h
	Analytische Chemie II Qualitative Analyse P/S (4 SWS)	Praktikumsleistungen			120 h
CTL-III	Anorganische Chemie I V/Ü (4/1 SWS)		Klausur (3 h)	5 LP	150 h
CTL-VII	Organische Chemie I V/Ü (3/2 SWS)		Klausur (3 h)	6 LP	180 h
FC I ⁵	Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie (V/S) 2 SWS	Studienleistung ⁶	Referat oder Klausur (3 h) ^{7, 8}	4 LP	60 h
	Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment (P/S) 2 SWS	Praktikumsleistungen			60 h

¹ Die Modulprüfung setzt sich aus einer Klausur zur V + Ü „Allgemeine Chemie“ und einem Kolloquium zum P „Allgemeine Chemie“ zusammen. Für die Vergabe der Leistungspunkte müssen Klausur und Kolloquium bestanden werden.

² Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum im Modul CTL-I ist eine bestandene Klausur zur V+Ü „Allgemeine Chemie“. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

³ Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum im Modul CTL-II ist ein abgeschlossenes Modul CTL-I. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

⁴ Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum im Modul CTL-II ist ein abgeschlossenes Modul CTL-I. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

⁵ Leistungspunkte werden für Studien- und Prüfungsleistungen vergeben, sie setzen eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus.

⁶ Die zu erbringende Studienleistung nach Wahl des Lehrenden wird zu Beginn des Semesters durch Aushänge bekannt gegeben.

⁷ Nach Wahl der oder des Prüfenden.

⁸ Die Prüfungsleistung muss in einer der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen erbracht werden.

FC II	Anorg.-chemische Unterrichtsversuche (P/S) 2 SWS	Praktikumsleistungen Seminarvortrag mit Experiment	Referat ⁹	4 LP	60 h
	Spezielle Didaktik der Chemie, Teil 1 (S) 2 SWS				60 h
	Schulpraktikum			3 LP	90 h

Wiederholung von Prüfungsleistungen nach § 10 Abs. 1

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Klausuren in den Pflichtmodulen sind jeweils zum nächstmöglichen Prüfungstermin für diese Klausur zu wiederholen. Wird die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Die Wiederholungsprüfungen können als mündliche Prüfungen abgehalten werden.

Übergangsbestimmungen

(1) Die fachspezifische Anlage für das Fach Chemie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/2009 das Studium des Faches Chemie im Bachelorstudiengang Technical Education aufgenommen haben.

(2) Studierende des Faches Chemie, die sich in einem höheren Fachsemester befinden, können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen fachspezifischen Anlage geprüft werden.

⁹ Die Prüfungsleistung muss in einer der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen Didaktik der Chemie oder Methodik des Chemieunterrichts erbracht werden.